



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

213
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 19. Juni 2017

Nummer 24

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

314. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Seite 213

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

315. Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des BAV Seite 215

316. Tagesordnung der 45. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec am 5. Juli 2017 in Gummersbach Seite 216

317. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land Seite 216

318. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 499 Gebiet der Stadt Mechernich, OT Lessenich Seite 216

319. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 217

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

314. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den
kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die
Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach
dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs. 1, 2. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204, schließen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt/Gemeinde folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) sind die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Dies umfasst u. a. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG). Außerdem können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (§ 6 AsylbLG).
- (2) Zur Versorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, können die Städte und Gemeinden der Landesrahmenvereinbarung¹ beitreten und eine Krankenkasse mit der Übernahme der

¹ Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i. V. m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Gesundheitsversorgung dieses Personenkreises beauftragen. In diesem Falle werden die Leistungsberechtigten mit einer elektronischen Gesundheitskarte ausgestattet.

- (3) Sofern ein Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung nicht erfolgt, entscheiden die Städte und Gemeinden im Einzelfall in eigenem Namen über den Leistungsanspruch dem Grunde nach. In diesem Falle wird die Versorgung der Leistungsberechtigten über Behandlungsscheine sichergestellt.
- (4) Ein Wechsel zwischen den Systemen nach § 1 Abs. 2 und 3 ist ausschließlich zum 1. Januar eines jeden Jahres zulässig. Der Wechsel ist dem Rhein-Sieg-Kreis bis zum 1. November des Vorjahres anzuzeigen.
- (5) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach § 2 AsylbLG, die nicht versichert sind, wird gemäß § 264 Abs. 2-7 SGB V von den Krankenkassen übernommen. In diesem Falle erhalten die Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte).

§ 2

- (1) Hinsichtlich der Personenkreise nach § 1 Abs. 2 und 5 sind die Kommunen verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen den Krankenkassen zu erstatten. In diesen Fällen beauftragen die kreisangehörigen Kommunen den Rhein-Sieg-Kreis mit der Durchführung der Abrechnung von Leistungen mit den Krankenkassen einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 105 des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – (SGB X).
- (2) Hinsichtlich des Personenkreises nach § 1 Abs. 3 beauftragen die kreisangehörigen Kommunen den Rhein-Sieg-Kreis mit der Durchführung der mit der Erfüllung des Anspruchs der Höhe nach sowie der Abrechnung der Leistungen zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren auf den Rhein-Sieg-Kreis.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen stellen eine zeitnahe Eingabe im Krankenhilfeprogramm sicher.
- (4) Von dieser Vereinbarung werden nicht erfasst Kur-, Erholungs- und stationäre Erholungsmaßnahmen, sofern es sich nicht um Anschlussheilbehandlungen handelt.

§ 3

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen erstatten dem Rhein-Sieg-Kreis die tatsächlich abgerechneten Aufwendungen sowie die Verfahrenskosten.
- (2) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr für welches die Abrechnung durchgeführt wird. Die zu erstattenden Gesamtaufwendungen werden getrennt nach den Personenkreisen des § 1 Abs. 2, 3 und 5 ermittelt. Noch nicht abgerechnete Aufwendungen aus Vorjahren werden den Aufwendungen des Abrechnungsjahres zugeschlagen. Im Falle eines Systemwechsels nach § 1 Abs. 4 werden noch nicht abgerechneten Kran-

kenhilfeaufwendungen aus Vorjahren nach dem für die jeweilige Kommune im Abrechnungsjahr geltenden Maßstab verteilt.

- (3) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 ist die Anzahl der Personen, die von der Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit elektronischen Gesundheitskarten versorgt sind. Im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen.
- (4) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 3 ist die Anzahl der Personen, die von der Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit Behandlungsscheinen versorgt sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen.
- (5) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 5 ist die Anzahl der Personen, die von der jeweiligen Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit Krankenversicherungskarten (Chipkarten) versorgt sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen.
- (6) Die kreisangehörigen Kommunen melden dem Rhein-Sieg-Kreis jährlich bis zum 1. Februar die Anzahl der Personen nach § 1 Abs. 2, 3 und 5. Die Höhe der abzurechnenden Krankenhilfeeinwendungen ergibt sich aus einer von der Civitec zur Verfügung gestellten Liste. Eine Kontrolle dieser Daten durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nicht. Die Kommunen ermächtigen den Rhein-Sieg-Kreis, die erforderlichen Auswertungen unmittelbar bei der Civitec anzufordern.

§ 4

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leisten an den Rhein-Sieg-Kreis vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus der Summe des Gesamtaufwands des letzten Abrechnungsjahres zuzüglich des Verwaltungskostenaufwands gemäß § 5 und der Verfahrenskosten ermittelt.
- (2) Die Abrechnung der tatsächlichen Krankenhilfeleistungen des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Festsetzung der Abschlagszahlungen für die Zeit vom 1. April bis 31. März erfolgt einmal jährlich zum Schluss des ersten Quartals des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.
Aufwendungen, für die vom Rhein-Sieg-Kreis Erstattungsansprüche gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 105 SGB X in den Fällen des § 2 AsylbLG geltend zu machen sind, werden unter dem Vorbehalt der Erstattung berücksichtigt.

§ 5

Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 entrichten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden persönliche und sächliche Verwaltungskosten an den Rhein-

Sieg-Kreis. Diese betragen einheitlich 5 % der von der jeweiligen Kommune zu erstattenden Gesamtaufwendungen.

§ 6

Sofern sich aus dieser Vereinbarung eine Umsatzsteuerpflicht des Rhein-Sieg-Kreises ergibt, ist die Steuerlast durch die kreisangehörigen Kommunen umsatzanteilig zu erstatten.

§ 7

Der Rhein-Sieg-Kreis erfasst die aufgewendeten Kosten in der Statistik, getrennt nach ausgestellten Berechtigungsscheinen, elektronischen Gesundheitskarten sowie Chipkarten und stellt sie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung.

§ 8

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verpflichten sich, alle zum Ersatz von Leistungen im Sinne von § 1 erzielten Einnahmen zur Senkung der gemäß § 3 zu verteilenden Aufwendungen an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen.

§ 9

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.

§ 10

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam, frühestens jedoch am 1. Januar 2017.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 14. Februar 2007 außer Kraft.

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 14. Februar 2007, die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 12. Juni 2017

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.6.3-418

Im Auftrag
gez. S p e c h t

C
**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**315. Bekanntmachung der Tagesordnung der
Verbandsversammlung des BAV**

Einladung zur 158. Sitzung der Verbandsversammlung
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am

Montag, dem 3. Juli 2017, um 18.00 Uhr,

im Seminarraum des Bergischen Energiekompetenz-
zentrums Am Berkebach, 51789 Lindlar.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung
- 3 Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Aktuelle Berichterstattung der Geschäftsführung und des Vorstandes
- 6 Zwischenbericht zum 30. April 2017
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses
- 8 Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2016
- 9 Abfallwirtschaftskonzept und Geschäftsbericht 2016
- 10 Sachstand :metabolon
- 11 Anträge
- 12 Anfragen und Mitteilungen
- 13 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Genehmigung von Eilentscheidungen
- 15 Vertragsangelegenheiten
- 16 Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
- 17 Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
- 18 Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
- 19 Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
- 20 Anträge
- 21 Anfragen und Mitteilungen
- 22 Verschiedenes

Engelskirchen, den 7. Juni 2017

gez. Eduard W o l f
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**316. Tagesordnung der 45. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec
am 5. Juli 2017 in Gummersbach**

1. Quartalsbericht 1/2017
2. Jahresabschluss 2016
3. Neuwahl Verwaltungsausschussmitglieder des Rhein-Sieg-Kreises
4. Änderung Mitglieder in der Bezirksversammlung des civitec
5. Neues Preismodell ab 2018
6. E-Government
 - 6.1 Digitalisierung Stadt Bornheim
 - 6.2 Aktuelles E-Government Tool civitec
7. Mitteilungen und Anfragen
 - 7.1 AÖR d NRW
 - 7.2 Leistungsaustausch KDN GJ 2016
 - 7.3 Total Cost of Ownership (TCO)
 - 7.4 Status Solingen
 - 7.5 Kundenforum 2017
 - 7.6 Verkauf von Anteilen an vote it durch regio iT

Im Auftrag
gez. Christina R i e d l m e i e r
C.10 Zentrale Dienste

ABl. Reg. K 2017, S. 216

**317. Bezirksversammlung des Zweckverbandes
Naturpark Bergisches Land**

Am Dienstag, dem 20. Juni 2017, um 9.30 Uhr, findet im Kreishaus des Rheinisch-Bergischen Kreises (Am Rübzahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach) die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Sitzungseröffnung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung vom 15. November 2016
3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung des Protokolls
4. Jahresabschluss 2015 und Beschluss
5. Haushalt 2017
6. Ermächtigungsübertragungen / EÜ
7. Aktueller Stand Naturpark Bergisches Land
8. Das Bergische gGmbH
9. Aussichten
10. Umzug in die Villa Kohlgrüber
11. Verschiedenes

Gummersbach, den 7. Juni 2017

gez. Ulf Z i m m e r m a n n
(Geschäftsführer)

ABl. Reg. K 2017, S. 216

**318. Öffentliche Bekanntmachung der
Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der
L 499 Gebiet der Stadt Mechernich, OT Lessenich**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42000.080/4.22.03.02-L 499

In der Stadt Mechernich, OT Lessenich, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 499 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 499 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Mechernich und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5306 007 O
nach Netzknoten 5306 060 O
von Station 0,300 bis Station 0,378
(Länge: 0,078 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. September 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 31. Mai 2017

Im Auftrag
gez. Alfred O v e r b e r g

ABl. Reg. K 2017, S. 216

**319. Bekanntmachung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg
und der Stadt Erkelenz**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Dienstag, 27. Juni 2017, 16.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im Jahr 2016 und Vorstellung des Berichts an die Gesellschaft
3. Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) f SpkG NW für das Geschäftsjahr 2016
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2016 gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) g und § 25 SpkG NW
5. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg in den ersten Monaten des Jahres 2017
6. Verschiedenes

Erkelenz, den 8. Juni 2017

gez. Wilhelm R ü t t e n
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

ABl. Reg. K 2017, S. 217

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.